

**DRINGLICHE ANFRAGE** von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) , Benedikt Gschwind (SP, Zürich) und Peter Reinhard (EVP, Kloten)

betreffend Steuerliche Behandlung der Weiterbildungskosten: Wehrt sich der Kanton Zürich gegen das «Buebetrickli» des Bundesrates?

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von privat getragenen Weiterbildungskosten ist seit Jahren ein problematisches und leidiges Thema. Ausgangspunkt ist eine Kluft zwischen der bislang starren Betrachtungsweise des Steuerrechts (eng gefasster Gewinnungskostenbegriff) einerseits, der mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes schon länger nichts mehr zu tun hat, und andererseits einem arbeitsmarktorientierten und zukunftsgerichteten Bildungsrecht (Bildungsverfassung usw.), die den Wert des lebenslangen Lernens für die Schweizer Volkswirtschaft aufnimmt und den Fördergedanken guter Qualifikationen der Arbeitskräfte in der Schweiz hochhält.

136/2010

Seit langem bestehen Bestrebungen des Bundesparlamentes, diesen Zielkonflikt angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung der beruflichen Weiterbildung zugunsten des Bildungsrechts aufzuheben oder zumindest aufzuweichen, wie ein gutes Dutzend Vorstösse belegt. Die Anwendung der Steuergesetzgebung variiert je nach Kanton zum Teil beträchtlich. Der Kanton Zürich führte lange ein vergleichsweise rigides Regime (vgl. z.B. Anfrage KR-Nr. 153/2004). Per 1. Januar 2010 hat der Kanton die steuerliche Anerkennung von Weiterbildungskosten jedoch beträchtlich ausgeweitet. So zählen neu z.B. sämtliche Lehrgänge/Abschlüsse der Höheren Berufsbildung - eidg. Fachausweise und Diplome (Meisterprüfung), Höhere Fachschulen - grundsätzlich uneingeschränkt zur abzugsfähigen Weiterbildung.

Das Bundesparlament hat mit der Motion 08.3450 den Bundesrat gegen dessen Willen beauftragt, DBG und StHG gemäss Bildungsgesetzgebung und dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzupassen. Im April 2010 hat der Bundesrat nun eine Vorlage in Vernehmlassung geschickt, zu der auch der Kanton Zürich zur Stellungnahme aufgefordert ist.

Der Bundesrat löst die Strafaufgabe der Motion WAK-S mit einem «Buebetrickli»: Auf dem Papier sollen bisher nicht anerkannte, aber arbeitsmarktlich notwendige (und gesamtwirtschaftlich erwünschte) Weiterbildungskosten gleichgestellt werden. Dies allerdings um den Preis einer substantiellen steuersystematischen Abwertung dieser Kosten: Statt als Gewinnungskosten (für die Einkommenserzielung notwendig) werden Weiterbildungskosten neu als allgemeiner Abzug gefasst - und auf max. 4'000 Franken pro Jahr plafoniert.

Im Hinblick auf diese Vernehmlassung bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was hat den Kanton Zürich dazu bewogen, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Weiterbildungskosten substantiell auszudehnen und zu systematisieren, wie mit dem Merkblatt des Steueramtes vom 11. November 2009 geschehen? Welche Überlegungen und Zielsetzungen (volkswirtschaftlich, steuerrechtlich, bildungspolitisch usw.) standen hinter dieser Liberalisierung?
2. Sieht der Regierungsrat diese neue Errungenschaft für die Erwerbstätigen durch die vorgeschlagene Neuordnung gefährdet?

3. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Systemwechsel, den der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Kategorisierung von Weiterbildungskosten anstrebt? Sieht der Regierungsrat die Kosten für berufliche Weiterbildung auch weiterhin als Gewinnungskosten, also für die Erzielung des Erwerbseinkommens als notwendig? Oder kann er sich mit der Einordnung in allgemeine Abzüge (wie etwa private Schuldzinsen, Unterhaltszahlungen usw.) identifizieren?
4. Wäre eine Plafonierung des Weiterbildungskostenabzugs steuerrechtlich auch ohne diesen Systemwechsel möglich? Mit welcher Begründung?
5. Der Bundesrat schlägt eine Plafonierung von 4'000 Franken für Weiterbildungskosten vor. Kostenfolge bei diesem Plafond: 5 Mio. Franken für den Bund, 35 Mio. Franken für Kantone und Gemeinden. Wie stellt sich der Regierungsrat unter der Prämisse der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit grundsätzlich zur Plafonierung dieses Abzugs, wenn Kosten für die berufliche Weiterbildung als erwerbsnotwendig erachtet werden?
6. Eine berufliche Weiterbildung (gerade in der Höheren Berufsbildung) kann Selbstzahlerinnen und Selbstzahler schnell 10'000 Franken (teils sogar mehr) kosten. Ein erhöhter Plafond von 10'000 Franken würde im Bund minimale Mehraufwände von 2-3 Mio. Franken bedeuten. Hält der Regierungsrat angesichts solcher Verhältnisse die vorgeschlagene Obergrenze von 4'000 Franken nicht auch für kleinkrämerisch und eine eigentliche Schikane auf Kosten der weiterbildungsaktiven Erwerbsbevölkerung, v.a. des «beruflichen Mittelstandes»?
7. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass es zwischen der Erlangung von eidg. anerkannten Abschlüssen der Höheren Berufsbildung und z.B. MBA-Lehrgängen für um die 100'000 Franken steuerlich einen Unterschied zu machen gilt? Wenn ja, weshalb? Wo und wie zieht der Regierungsrat die Grenze zur steuerlichen Abzugsfähigkeit?
8. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass bezüglich Weiterbildungskostenabzug eine gleichermassen altbackene wie realitätsfremde Haltung droht, wie sie in Bezug auf die Kosten für familienexterne Kinderbetreuung kontrafaktisch noch immer besteht: dass nämlich solchen Kosten der Charakter als (für die Erzielung des Erwerbseinkommens notwendige) Gewinnungskosten versagt wird?

Ralf Margreiter  
Benedikt Gschwind  
Peter Reinhard

P. Anderegg	M. Bischoff	R. Brunner	H. Bucher	R. Büchi
M. Burllet	B. Bussmann	K. Bütikofer	Y. de Mestral	E. Derisiotis
B. Egg	S. Feuille	O. Ferro	G. Fischer	C. Gambacciani
M. Geilinger	J. Gerber	R. Golta	R. Götsch	L. Gubler
E. Guyer	U. Hans	T. Hardegger	E. Hildebrand	M. Homberger
L. Hübscher	K. Jaggi	H. Jauch	R. Joss	M. Kestenholz
R. Kleiber	C. Krebs	R. Lais	E. Lalli	H. Läubli
K. Leuch	K. Maeder	R. Menzi	R. Munz	L. Müller
M. Naef	F. Okopnik	G. Petri	S. Rihs	P. Ritschard
M. Rohweder	S. Rusca	M. Schaaf	W. Schoch	S. Seiz
J. Serra	S. Sieber	M. Späth	M. Spring	R. Steiner
H. Strahm	E. Torp	S. Ziegler	E. Ziltener	J. Zollinger